

# Gütliche Einigung im Finanzrecht

Barbara Gunacker-Slawitsch

Tag des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens  
27.11.2024, Graz

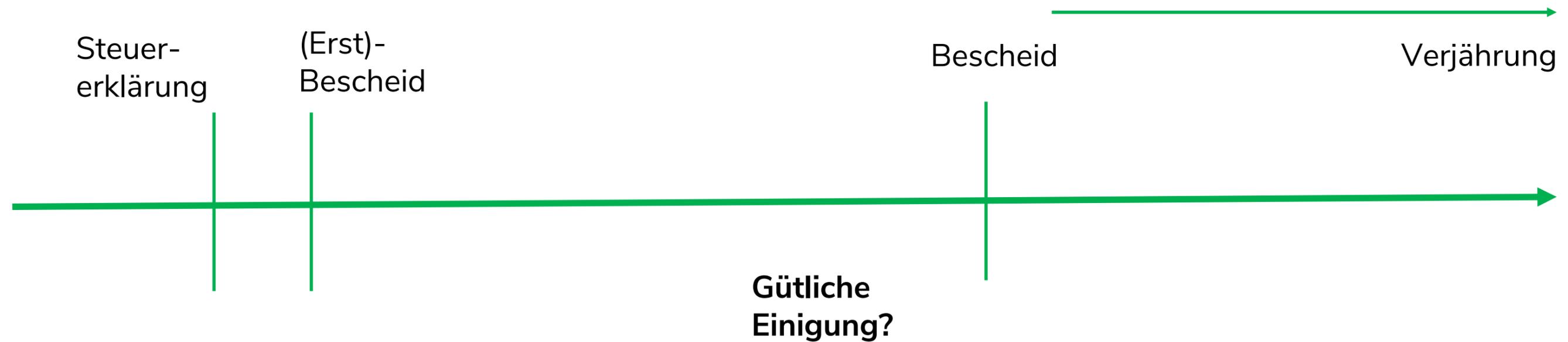


# „Gütliche Einigung“



**Gütliche Einigung?**

Finanzgerichtliches Verfahren



# Charakteristika des Steuervollzugs



- Öffentliches Eingriffsrecht
- Komplexe wirtschaftliche Sachverhalte / komplexe Normen
- Massenvollzug

Algorithmen  
basierte Plausibilitäts-  
prüfung

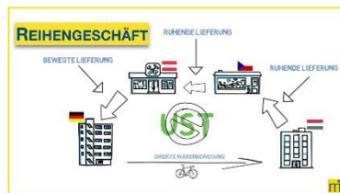


Rechtsmittelverfahren



Auskunfts-  
bescheid

Vorbeurteilungs-  
pflicht



Steuer-  
erklärung

(Erst)-  
Bescheid

Ev nähere Prüfung

Bescheid

Verjährung



Begleitende Kontrolle

Gütliche  
Einigung?

# Funktion der Finanzgerichtsbarkeit



○ Individualrechtsschutz

○ Objektive Rechtmäßigkeitskontrolle

**Primäre Funktion**

- Umfassende Reformations- und Kognitionsbefugnis
- Keine Bindung an Beschwerdepunkt
- Kein Verböserungsverbot

**Ab Vorlage  
der Beschwerde**  
(wenn keine BVE)

**Bis zur Entscheidung  
durch  
das Gericht**

Verlust der Entscheidungsbefugnis der Behörde  
Ausnahme: § 300 BAO

# Einigung im behördlichen Verfahren



- **Ausdrücklich gesetzlich vorgesehene Vereinbarungsmöglichkeiten**
- VfGH 6.10.1981, VfSlg 9226/1981
  - Gesetzliche Bestimmungen, die öffentlich-rechtliche Verträge vorsehen, stehen mit dem Rechtsstaatsprinzip nicht in Widerspruch, wenn
    - nur vereinfachte Verrechnungsmodalitäten / Pauschalierung
    - hinreichend determiniert
    - Überprüfung möglich
- Bindungswirkung
- Zulässigkeit und Bindungswirkung außerhalb solcher explizit vorgesehenen Vereinbarungsmöglichkeiten?

# Einigung im behördlichen Verfahren



## ○ Beispiele

a) Der Unternehmer U hat einen Toyota Previa erworben und nutzt diesen teilweise betrieblich und teilweise privat. Strittig ist die Höhe der Betriebsausgaben und des Vorsteuerabzugs, die vom Ausmaß der betrieblichen (unternehmerischen) Nutzung abhängt. Im Zuge der Betriebsprüfung einigen sich das Finanzamt und der Steuerpflichtige darauf, welche Fahrten betrieblich (unternehmerisch) veranlasst waren und damit über die Höhe der Betriebsausgaben und des Vorsteuerabzugs.

b) Die Steuerpflichtige ist Gesellschafterin der A-GmbH und verkauft an die A-GmbH eine Maschine. Im abgabenbehördlichen Verfahren ist der angemessene Preis für die Veräußerung der Maschine und damit das Vorliegen einer verdeckten Ausschüttung strittig.

c) Im Betriebsprüfungsverfahren sind zwischen der Abgabenbehörde und dem Steuerpflichtigen unter anderem die Nutzungsdauer einer Kabelanlage, die Höhe einer zu bildenden Rückstellung sowie die Zulässigkeit des Vorsteuerabzugs für die Anschaffung eines Gegenstands strittig. Zu der Frage, ob im konkreten Fall der Vorsteuerabzug zulässig ist, liegt im Zeitpunkt der Betriebsprüfung noch keine eindeutige höchstgerichtliche Judikatur vor.

# Einigung im behördlichen Verfahren



## ○ § 255 Abs 2 BAO (antizipierter Rechtsmittelverzicht)

§ 255 (1) Auf die Einbringung einer Bescheidbeschwerde kann verzichtet werden. Der Verzicht ist schriftlich oder mündlich zu erklären.

(2) **Vor Erlassung eines Bescheides** kann ein **Verzicht** rechtswirksam nur abgegeben werden, **wenn** aus der Verzichtserklärung (Niederschrift) hervorgeht, dass **dem Verzichtenden** im Zeitpunkt ihrer Abgabe **der Inhalt des zu erwartenden Bescheides**, bei Abgabenbescheiden die Grundlagen der Abgabefestsetzung, die Höhe der Abgabe und die Abweichungen von den bisherigen Festsetzungen, **bekannt** waren. Eine Abschrift der Niederschrift ist dem Abgabepflichtigen auszufolgen.

(3) Eine trotz Verzicht eingebrachte Bescheidbeschwerde ist unzulässig [...].

# Einigung im behördlichen Verfahren



- VwGH 3.7.1959, 1997/58; Rechtsmittelverzicht bindet nur den Steuerpflichtigen
  
- AA insbes Ehrke, Konsenstechniken (2002); Ruppe und Ehrke in Leitner (Hrsg) Finanzstrafrecht 2002 (2003), 29 und 117; Achatz in Pezzer (Hrsg), DStJG Bd 27 Vertrauensschutz (2004) 161 ; Gunacker-Slawitsch in Ehrke-Rabel/Merli (Hrsg), Die belangte Behörde (2014) 61; Anderwald, AVR 2023, 52 und 11.
  - Gesetzgeber geht von Einvernehmen aus
  - Bindungswirkung
  - Bindungsgrund: öffentlich-rechtlicher Vertrag (Treu und Glauben)

# Einigung im behördlichen Verfahren



- Legalitätsprinzip
  - gesetzliche Ermächtigung
  - Konkretisierungsspielraum
    - Im Rahmen der Sachverhaltsermittlung
    - Im Rahmen der rechtlichen Auslegung?
  
- Rechtsanwendungsgleichheit
  
- Prinzipien des abgabenrechtlichen Ermittlungsverfahrens
  
- Behörde ist an rechtskonforme Einigung gebunden

# Einigung im finanzgerichtlichen Verfahren



- Für das verwaltungsgerichtliche Verfahren sind im Wesentlichen dieselben Überlegungen anzustellen
- BAO enthält Einigungsmechanismen

## ○ § 300 BAO

„(1) **Ab Vorlage der Beschwerde** (§ 265) bzw. ab Einbringung einer Vorlageerinnerung (§ 264 Abs. 6) bzw. in den Fällen des § 262 Abs. 2 bis 4 (Unterbleiben einer Beschwerdevorentscheidung) ab Einbringung der Bescheidbeschwerde **können Abgabenbehörden** beim Verwaltungsgericht mit Bescheidbeschwerde angefochtene Bescheide und allfällige Beschwerdevorentscheidungen bei sonstiger Nichtigkeit weder abändern noch aufheben. [...] Sie können solche Bescheide, wenn sich ihr Spruch als nicht richtig erweist, **nur dann aufheben**

a) **wenn der Beschwerdeführer** einer solchen Aufhebung gegenüber dem Verwaltungsgericht nach Vorlage der Beschwerde **zugestimmt** hat und

b) **wenn das Verwaltungsgericht** mit Beschluss die Zustimmungserklärung an die Abgabenbehörde unter Setzung einer angemessenen Frist zur Aufhebung **weitergeleitet** hat und

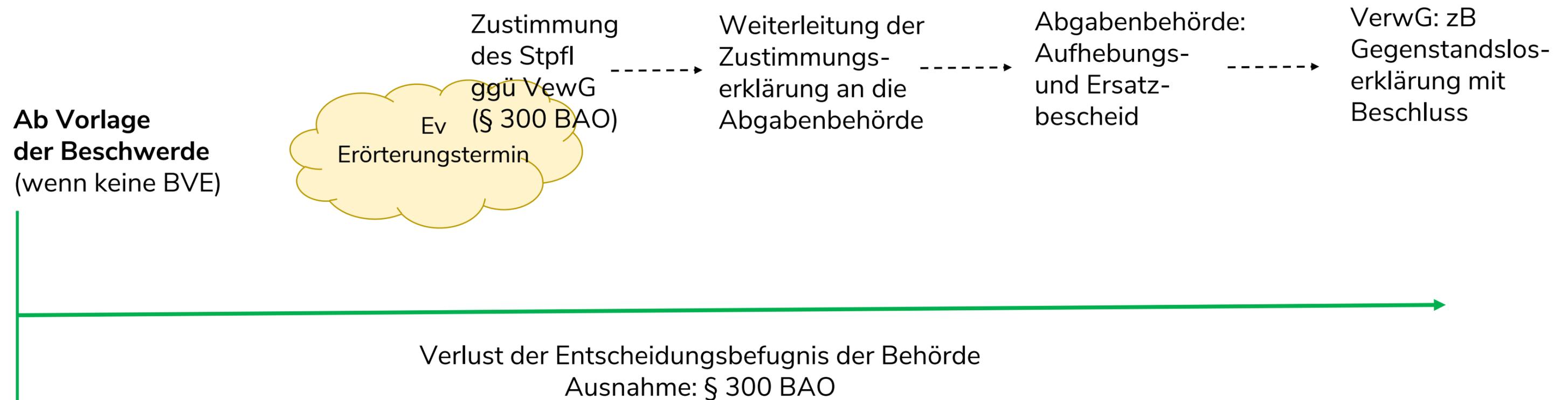
c) wenn die Frist (lit. b) noch nicht abgelaufen ist. [...]

(5) Durch die Bekanntgabe der Aufhebung (Abs. 1) **lebt die Entscheidungspflicht** des § 291 **wieder auf**. Die Abgabenbehörde hat das Verwaltungsgericht unverzüglich von der Aufhebung zu verständigen.“

# Einigung im finanzgerichtlichen Verfahren



Keine konkurrierende Zuständigkeit



# Einigung im finanzgerichtlichen Verfahren



○ Erörterungstermin (§ 269 Abs 3 BAO):

„Der Einzelrichter bzw. der Berichterstatter kann die Parteien **zur Erörterung der Sach- und Rechtslage** sowie **zur Beilegung des Rechtsstreits** laden. Über das Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen.“

○ Tätigkeitsbericht des BFG 2023: Erörterungstermine in 3,80% der erledigten Fälle

○ Zweck

- Verfahrensbeschleunigung
- Gelegenheit zur Stellungnahme
- Streitbeilegung

○ ErläutRV 1002 BlgNR 21. GP 39: „[...] keine Rechtsgrundlage für rechtsverbindliche Zusagen [...], für Verzicht des Abgabengläubigers auf Abgabensprüche oder für öffentlichrechtliche Verträge (,Vergleiche‘).“

# Einigung im finanzgerichtlichen Verfahren



- Aber: Gesetzliche Bestimmungen zeigen, dass ein einvernehmliches Vorgehen für zulässig erachtet wird
- §§ 269 Abs 3 iVm § 300 uU iVm § 255 Abs 2 BAO → Einigungen zwischen Abgabenbehörde und Steuerpflichtigen sind auch im finanzgerichtlichen Verfahren zulässig
- Schrifttum: § 300 BAO als „Einigungsverfahren“
- BFG hat bereits vielfach nach einem in einem Erörterungstermin erzielten Einvernehmen zwischen den Verfahrensparteien die Bescheidbeschwerde für gegenstandslos erklärt.
  - ZB BFG 30. 7. 2018, RV/7105614/2017; BFG 26. 11. 2019, RV/7102143/2012; BFG 18. 5. 2021, RV/7100652/2021; BFG 14. 3. 2023, RV/7101321/2021
- Gegenstandsloserklärung auch dann, wenn der Ersatzbescheid zwar nicht dem ursprünglichen Beschwerdebegehren, aber der „Einigung“ Rechnung trägt (zB BFG 26. 11. 2019, RV/7102143/2012).

# Einigung im finanzgerichtlichen Verfahren



## ○ Beispiel:

*Der Unternehmer U hat einen Toyota Previa erworben und nutzt diesen teilweise betrieblich und teilweise privat. Strittig ist die Höhe der Betriebsausgaben und des Vorsteuerabzugs, die vom Ausmaß der betrieblichen (unternehmerischen) Nutzung abhängen. Während eines Erörterungstermins einigen sich das Finanzamt und der Steuerpflichtige darauf, welche Fahrten betrieblich (unternehmerisch) veranlasst waren und damit über die Höhe der Betriebsausgaben und des Vorsteuerabzugs.*

## ○ Bindungswirkung?



## **Kontakt:**

Assoz.Prof. Dr. Barbara Gunacker-Slawitsch

Institut für Finanzrecht Universität Graz

[barbara.gunacker@uni-graz.at](mailto:barbara.gunacker@uni-graz.at)